

Binnenmarktpolitik

VOLKER NIENHAUS / ARND BUSCHE

Im Mittelpunkt der Binnenmarktpolitik der Europäischen Union stand im Jahr 1999 die Annahme einer Binnenmarktstrategie für die nächsten fünf Jahre durch den Europäischen Rat von Helsinki. Diese beinhaltet die jährliche Überprüfung und mögliche Korrektur von Zielen und Maßnahmen zur endgültigen Vollendung des Binnenmarktes. Viele der im vergangenen Jahr im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen durchgeführten Aktivitäten sind bereits Bestandteil dieser Strategie, durch die immer noch bestehende Beeinträchtigungen des freien Verkehrs von Gütern, Kapital, Dienstleistungen und Personen beseitigt werden sollen. Im Rahmen dieses Beitrages wird außerdem ausführlicher auf die Harmonisierung direkter Steuern und auf den Umgang mit staatlichen Beihilfen eingegangen.

Stand der Umsetzung¹

Eine vollständige Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien in nationales Recht konnte von den Mitgliedstaaten auch 1999 noch nicht realisiert werden. Das Umsetzungsdefizit (Prozentsatz der noch nicht von allen Mitgliedstaaten in das jeweils nationale Recht transformierten Richtlinien) lag im November 1999 bei 12,6% (November 1998: 14,9%). Die skandinavischen Staaten Schweden (2,1%), Finnland (1,7%) und Dänemark (1,3%) weisen die niedrigsten und Frankreich (5,6%), Luxemburg (5,7%) und Griechenland (6,2%) die größten Rückstände bei der Implementierung von Binnenmarktrichtlinien auf. Eine sektorale Aufschlüsselung verdeutlicht, dass in beinahe jedem Mitgliedstaat mindestens ein Bereich deutliche Implementierungsmängel aufweist. Betroffen sind insbesondere Richtlinien zu den Bereichen Telekommunikation (Belgien, Frankreich, Italien), Verkehr (Griechenland, Luxemburg, Portugal) und Kraftfahrzeuge (Luxemburg, Portugal, Belgien).

Strategie für den Binnenmarkt

In einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament stellte die Kommission ihre Binnenmarktstrategie für den Zeitraum 2000 bis einschließlich 2004 vor.² Es wurden vier strategische Ziele formuliert (Steigerung der Lebensqualität der Bürger, Stärkung der Effizienz der Güter- und Kapitalmärkte, Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie Nutzung der Errungenschaften des Binnenmarktes in einer im Wandel begriffenen Welt), denen jeweils mehrere operative Ziele für jeweils einen Politikbereich zugeordnet sind. An der Realisierung bzw. Verfehlung dieser untergeordneten Ziele sollen Erfolge bzw. Misserfolge der

Binnenmarktstrategie gemessen werden. Konkrete Zielvorhaben in der Form legislativer und anderer Maßnahmen dienen der praktischen Umsetzung der Strategie. Um flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, legt die Kommission dem Rat „Binnenmarkt“ und dem Europäischen Parlament eine jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Zielvorhaben vor. Die Beurteilung wird sich am Beitrag zur Erfüllung der langfristigen Ziele orientieren, wozu die Kommission einen umfassenden Katalog von Indikatoren zur Evaluierung der einzelnen Maßnahmen ausarbeiten wird. Die anschließende Anpassung der Zielvorhaben erfolgt auf Basis der einzelnen Bestandteile der Binnenmarktstrategie, des Berichts über die Funktionsweise der Güter- und Kapitalmärkte (Cardiff-Bericht) sowie den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments.

Ob die ausgearbeitete Strategie tatsächlich eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Marktes bewirken wird, bleibt abzuwarten. Zwar ist eine längerfristige Planung von Aktivitäten, die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen sowie eine Aktualisierung der Politik angesichts neuerer Entwicklungen durchaus begrüßenswert. Auch das Bemühen der Kommission, eine Vielzahl von Akteuren in die Gestaltung des Binnenmarktes einzubinden, kann vor dem Hintergrund der angestrebten breiten Zustimmung zu zukünftigen Maßnahmen positiv beurteilt werden. Jedoch stellt sich die Frage, inwiefern sich durch die neue Binnenmarktstrategie wesentliche materielle Unterschiede gegenüber der bisherigen Vorgehensweise ergeben. Eine Beteiligung unterschiedlicher Interessen am Rechtsetzungsprozess, die Verfolgung langfristiger Zielsetzungen sowie die ständige Überprüfung eigener Vorhaben haben auch jetzt schon einen Platz im politischen Prozess der EU; die neue Binnenmarktstrategie ist daher kaum mehr als die explizite Formulierung einer bereits praktizierten Vorgehensweise.

Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Neben der Formulierung der neuen Binnenmarktstrategie sind die folgenden Aktivitäten der Gemeinschaft hervorzuheben:

- Im Mai 1999 verabschiedete die Kommission einen Aktionsplan für den Finanzbinnenmarkt. Der Plan enthält drei strategische Ziele (Gewährleistung eines einheitlichen Firmenkundenmarktes, Schaffung offener und sicherer Privatkundenmärkte sowie Modernisierung der Aufsichtsregeln und der Überwachung), die durch eine Vielzahl einzelner Maßnahmen bis zum Jahr 2004 erreicht werden sollen. Einzelschritte auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen sind die Annahme von Vorschlägen für eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der EU-Geldwäscherichtlinie,³ für eine Änderung der Fernverkaufsrichtlinie⁴ sowie eine Mitteilung bezüglich der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zahlungssysteme.
- Die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs bildete einen weiteren Schwerpunkt. Im Dezember 1999 einigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich einer Richtlinie, die die Anwendung der Binnenmarkprinzipien Niederlassungsfreiheit und ungehinderter Dienstleistungsverkehr in

diesem Bereich bestätigt.⁵ Neben anderem enthält die Richtlinie für E-commerce-Anbieter das Ursprungslandprinzip, d.h. Anbieter unterliegen den Aufsichtsregeln jener Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz haben. Die Richtlinie soll für eine größere Rechtssicherheit sorgen, um die im elektronischen Geschäftsverkehr liegenden Wachstumspotenziale in Europa besser zur Entfaltung zu bringen. Unterstützt wird dies durch eine Richtlinie zu elektronischen Signaturen, die das Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr steigern soll⁶ und u.a. Anforderungen für Zertifizierungsdiensteanbieter enthält und ihnen eine grenzüberschreitender Tätigkeit gewährleistet.

- Im Juli 1999 legte die Kommission ein Grünbuch über die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte vor. Unter Mitwirkung von Industrie und Verbrauchern soll festgestellt werden, inwieweit die bestehende Richtlinie bezüglich der Haftung für fehlerhafte Produkte⁷ ihre Zielsetzungen (Schutz der Opfer, Produktsicherheit, Förderung des freien Warenverkehrs, keine Beeinträchtigung der Innovationstätigkeit) erfüllt und welcher Reformbedarf besteht.

Harmonisierung der direkten Steuern

Ungeachtet einer fehlenden Norm in den Verträgen, die der EU unmittelbare Kompetenz hinsichtlich einer Harmonisierung der direkten Steuern zuweist, wurden in jüngster Zeit auf europäischer Ebene Anstrengungen unternommen, die Vereinheitlichung der nationalen Steuersysteme voranzubringen. Die Kommission legte dem Rat 1997 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs⁸ vor, welches u.a. einen rechtlich unverbindlichen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung sowie Prinzipien zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen enthielt. Dazu schlug die Kommission dem Rat eine Richtlinie zur Beseitigung der Steuerfreistellung grenzüberschreitender Zinserträge vor.⁸ Die konkrete Umsetzung des Kommissionsvorschlags erweist sich jedoch als sehr schwierig. Der Europäische Rat von Helsinki beschloss im Dezember 1999 lediglich die Bildung einer „Hochrangigen Gruppe“, die Maßnahmen zur Gewährleistung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen in der EU ausarbeiten soll, aber keine verbindlichen Rechtsakte. Eine weitgehende Harmonisierung der Steuersysteme in der EU wird keineswegs uneingeschränkt positiv beurteilt.¹⁰ Die Befürworter einer weitreichenden Vereinheitlichung sehen bei einem intensiven Steuerwettbewerb die Gefahr von „race to the bottom“-Prozessen. Im Zuge des internationalen Standortwettbewerbs senken Staaten sukzessive Steuern, um für heimische und ausländische Investoren attraktiv zu bleiben. Befürchtete Folgen sind ein Rückgang des Steueraufkommens mit der Konsequenz einer Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern sowie des Zusammenbruchs des Sozialstaates. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Steuerbelastung lediglich ein Faktor bei der Standortwahl von Unternehmen ist. Bekommt ein potenzieller Investor im Gegenzug für eine hohe Steuerbelastung beispielsweise ein umfangreiches Angebot an öffentlichen Gütern (einschließlich sozialen Friedens), ist eine Standortentscheidung für ein Hochsteuerland durchaus denkbar.

Unterliegen Unternehmungen sowie die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital allerdings einer hohen Steuerbelastung, ohne dass dieser ein angemessenes Angebot von Kollektivgütern gegenüber steht, wird eher eine Abwanderung aus dem jeweiligen Land zu erwarten sein. Dieser Mechanismus sorgt für eine Disziplinierung von Politik und Verwaltung, die dadurch zu einer effizienten, an Interessen der Steuerzahler orientierten Verwendung öffentlicher Mittel angehalten werden.

Voraussetzung eines fairen Steuerwettbewerbs ist allerdings die Beachtung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Inanspruchnahme öffentlicher Güter eines Landes und deren Finanzierung. Störungen dieses Verhältnisses können beispielsweise verursacht werden durch Investitionen eines Landes, die gleichzeitig Vorteile für andere Länder implizieren (positive externe Effekte von Infrastrukturmaßnahmen), bewusste Verlagerungen von Gewinnen in Niedrigsteuerländer durch transnational tätige Unternehmen oder eine steuerliche Begünstigung ausländischer Investitionen ('Steuerdumping').

Empirisch kann ein „race-to-the-bottom“ der Steuerbelastung in der EU bisher nicht bestätigt werden. Die Unternehmenssteuern nähern sich zwar einander an, allerdings ist eine deutliche europaweite Senkung des Steuerniveaus nicht beobachtbar. Vor diesem Hintergrund sind allerdings die Pläne einer weitgehenden Steuerharmonisierung in Europa kritisch zu betrachten und die steuerpolitischen Aktivitäten der EU sollten auf die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs der divergierenden Systeme beschränkt werden. Dazu gehört auch der Versuch der Gewährleistung einer einheitlichen Zinsbesteuerung sowie der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, durch den u.a. die steuerliche Begünstigung von Gebietsfremden beseitigt werden soll. Von weit darüber hinausgehenden Harmonisierungen sollte zugunsten einer Beibehaltung eines effizienzsteigernden Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten abgesehen werden.

Neben diesen ökonomisch-konzeptionellen sprechen auch politisch-pragmatische Gründe gegen eine Ausweitung steuerpolitischer Aktivitäten der EU: Im Bereich der Steuern gilt im Rat das Einstimmigkeitsprinzip. Angesichts der großen Bedeutung der Steuerpolitik für die Finanzierung der Staatshaushalte und der Unterschiedlichkeit der Steuersysteme muss bezweifelt werden, dass es in näherer Zukunft zu größeren Fortschritten hin zu einer weitergehenden Harmonisierung der nationalen Steuerpolitiken kommen wird.

Problembereich Staatliche Beihilfen

Zur Gewährleistung des freien Handels mit Gütern und Dienstleistungen muss die EU versuchen, für alle Unternehmen im Binnenmarkt die gleichen Chancen im Wettbewerb zu schaffen. Zu Wettbewerbsverzerrungen kommt es u.a. durch Beihilfen nationaler Regierungen an heimische Unternehmungen. Unabhängig von der genauen Art und Ausgestaltung der Unterstützung wirken die gewährten einseitig Zahlungen kostensenkend und/oder erlösfördernd, so dass die begünstigte Unternehmung einen Wettbewerbsvorteil erlangt. Dies belastet nicht nur die Wettbewerber, sondern kann zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten führen.

Der EG-Vertrag sieht in Art. 87 und 88 EGV ein Verfahren vor, welches die Gewährung staatlicher Beihilfen unter Aufsicht stellt: Die Kommission ist gemäß Art. 88 Abs. 1 EGV zur Kontrolle staatlicher Beihilfen verpflichtet und muss zu diesem Zweck gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV von den Behörden der Mitgliedstaaten über geplante Beihilfen unterrichtet werden. Dabei ist es oftmals bereits strittig, ob eine wirtschaftspolitische Maßnahme den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe erfüllt oder als zulässige allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme zu klassifizieren ist. Solange eine staatliche Maßnahme nicht einzelne Sektoren, einzelne Unternehmungen innerhalb von Sektoren sowie bestimmte Regionen begünstigt, liegt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrages vor, so dass auch die Art. 87 und 88 EGV nicht greifen. Wenn aber das Kriterium der Selektivität erfüllt ist, gilt nach Art. 87 Abs. 1 EGV ein grundsätzliches Verbot jeglicher (den innergemeinschaftlichen Handel verzerrender) staatlicher Beihilfen, es sei denn, der vorliegende Sachverhalt kann unter einen der Ausnahmetatbestände der Art. 87 Abs. 2 und 3 EGV subsumiert werden. Auf Grundlage dieser Vorschriften verabschiedete Rechtsakte legen Kriterien für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe fest.

Die Zahl der Klagen von Konkurrenten gegen staatliche Beihilfen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Dies hat zu einer stark wachsenden Arbeitsbelastung der Kommission durch Beihilfeverfahren geführt.

Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Rat eine Richtlinie, die der Kommission das Recht einräumt, Gruppenfreistellungsverordnungen zu erlassen,¹¹ wonach bestimmte, wettbewerbspolitisch für weniger problematisch gehaltene Kategorien von Beihilfen nicht mehr der Notifizierungspflicht unterliegen; insbesondere für horizontale Beihilfen beabsichtigt die EU eine Ausnahme vom obligatorischen Anmeldeverfahren. Bei bestehender Freistellungsverordnung werden die Beihilfen lediglich von einer ex-post Überwachung erfasst. Die EU erhofft sich von dieser Maßnahme eine Effizienzsteigerung im Beihilfeverfahren insgesamt.

Des Weiteren verabschiedete der Rat im März 1999 eine Verfahrensordnung für das Beihilfeverfahren,¹² die das bisherige Vorgehen von Kommission und Europäischem Gerichtshof (EuGH) kodifiziert. Dies sorgt für eine größere Rechtssicherheit, denn die in Art. 88 EGV festgelegten Grundsätze für das Beihilfeverfahren wurden im Laufe der Zeit durch eine Vielzahl von Maßnahmen der Kommission und durch die Rechtsprechung des EuGH ergänzt.

Allerdings bestehen trotz dieser Aktivitäten der EU-Institutionen bei der Rechtsanwendung weiterhin gravierende Probleme, die auch in Zukunft für Beeinträchtigungen des Binnenmarktes sorgen können, so etwa bei der Beurteilung finanzieller Zuwendungen des Staates an öffentliche Unternehmungen und im Zusammenhang mit Rückforderungen unzulässig gewährter staatlicher Beihilfen.

Die Kommission entscheidet bei Beihilfen an Unternehmungen mit öffentlicher Beteiligung auf der Grundlage des „Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“.¹³ Eine Zuwendung des Staates an einen öffentlichen Betrieb wird dann nicht als unzulässig eingestuft, wenn auch ein privater Kapitalgeber die finanzielle Unterstützung geleistet hätte. Die Kommission muss folglich zur Beurteilung

einer staatlichen Beihilfe das wahrscheinliche Verhalten eines privatwirtschaftlichen Akteurs in einer konkreten Situation bestimmen. Dazu verabschiedete sie 1993 eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten, in der das Prinzip dargestellt wird.¹⁴ Allerdings ergaben sich erhebliche Operationalisierungsprobleme bei der Anwendung. So kann z.B. bei dauerhafter finanzieller Unterstützung einer verlustträchtigen Unternehmung durch den Staat selbst dann nicht ohne Weiteres von einer unzulässigen Beihilfe gesprochen werden, wenn kaum Anzeichen für eine Rückkehr in die Gewinnzone zu erkennen sind. Auch private Eigentümer würden sich nämlich dann gegen einen Kapitalrückzug entscheiden, wenn die Kosten eines Ausstiegs („exit-Option“) höher sind als der Nutzen eines Verbleibs in der Unternehmung („Warte-Option“). Dieser Nutzen nimmt tendenziell zum Einen mit der Irreversibilität der getätigten Investitionen, zum Anderen mit dem Niveau der erwarteten Nachfrage zu. Daher kann es auch für einen privaten Investor durchaus sinnvoll sein, trotz dauerhafter Verluste an einer Unternehmungsbeteiligung festzuhalten. Die Bestimmung von Kosten und Nutzen der „exit-“ bzw. „Warte-Option“ wirft im konkreten Fall zwar angesichts der Unsicherheit über die Zukunft eine Fülle von Problemen auf. Dennoch darf man die Grundlogik obiger Argumentation nicht ignorieren, weswegen es unzulässig ist, von der dauerhaften staatlichen Beteiligung an den Verlusten einer Unternehmung per se auf den Beihilfecharakter des Engagements zu schließen, wie es in der Vergangenheit häufig geschehen ist. Eine weitere Schwierigkeit bei der Beurteilung staatlicher Eigentümermaßnahmen besteht darin, dass die Kommission den Fall auf der Grundlage des Informationsstandes der öffentlichen Hand zum Zeitpunkt der Mittelgewährung untersuchen muss. Tatsächlich eingetretene und inzwischen bekannte Entwicklungen dürfen nicht berücksichtigt werden, vielmehr muss auf die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung vorliegende Renditeerwartung abgestellt werden. Rechtfertigt diese ein finanzielles Engagement, so liegt ein marktwirtschaftlich konformes Verhalten der öffentlichen Hand vor und der Beihilfetatbestand wird nicht erfüllt. Die ex-post Beurteilung staatlicher Maßnahmen durch die Kommission auf der Basis eines fiktiven Informationsstandes und einer darauf abgeleiteten Renditeerwartung der beihilfegewährenden Regierung eröffnet in einem Beihilfeverfahren den EU-Staaten zahlreiche Möglichkeiten für strategisches Verhalten. So können sie z.B. behaupten, bei der Beihilfegewährung mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der öffentlichen Unternehmung gerechnet zu haben, obwohl diese nicht eingetreten ist und nach 'objektiven' Kriterien auch nicht zu erwarten gewesen wäre. Sie können ihre Investitionsentscheidung als marktwirtschaftliches Engagement darstellen, das den Tatbestand der unerlaubten staatlichen Beihilfe nicht erfüllt.

Die praktische Anwendung des „Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“ setzt folglich einen sehr hohen Wissensstand der Kommission voraus. Daher und wegen ihres knappen Personalbestands ist die Kommission in vielen Fällen auf eine Zusammenarbeit mit Interessenverbänden sowie nationalen Politikern und deren Bürokratien angewiesen. Da diese vielfach zugleich Partei sind und eine dem eigenen Interesse entsprechende Entscheidung anstreben, wer-

den sie der Kommission nur jene Auskünfte erteilen, die eine Beurteilung des Beihilfefalles im eigenen Sinne wahrscheinlicher werden lassen.

Genehmigt die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts eine bereits gewährte Beihilfe nicht, muss der betreffende Mitgliedstaat die Zuwendung vom Empfänger wieder zurückfordern. Nach Art. 14 Abs. 2 der neuen Verfahrensverordnung wird dem Schuldner die Rückzahlung des nominellen Betrages zuzüglich Zinsen auferlegt. Dies hat Schwierigkeiten zur Folge, die aus der Zielsetzung der Rückforderung resultieren:¹⁵ Durch die Rückzahlung soll der ehemals Begünstigte wieder jene Wettbewerbsposition einnehmen, die er vor der Beihilfegewährung inne hatte. Dies ist allerdings nur unter sehr restriktiven, in der Realität kaum zu beobachtbaren Bedingungen möglich. In der Regel erhält der Begünstigte durch die Beihilfe einen irreversiblen Vorteil gegenüber seiner Konkurrenz, der zu einem beschleunigten Marktzutritt und/oder zur Steigerung des eigenen Marktanteils bis hin zur Verdrängung von Wettbewerbern ausgenutzt werden kann. Solche Wettbewerbsvorsprünge liegen möglicherweise nicht nur im Interesse der begünstigten Unternehmen; auch Mitgliedstaaten könnten an einer Stärkung der Marktposition nationaler Unternehmen insbesondere in so genannten Schlüsseltechnologien wegen erwarteter direkter Beschäftigungsimpulse sowie technologischer 'Spill-over'-Effekte interessiert sein. Eine Interessenkoalition aus staatlichen Entscheidungsträgern und subventionierten Unternehmen könnte versuchen, die Rückzahlung einer nach EG-Recht rechtswidrigen Beihilfe zu verzögern, da mit der Länge des Zeitraumes zwischen der Gewährung und der tatsächlichen Rückzahlung die Chancen für die begünstigte Unternehmung steigen, die erreichte Marktposition zu festigen. Folglich kann eine rechtswidrige Beihilfegewährung für Regierungen von Mitgliedstaaten rational sein. Die Rückzahlung unzulässiger Beihilfen an den beihilfegewährenden Mitgliedstaat ist kein wirksames Gegenmittel. Abhilfe könnte eine Änderung des Empfängers der Rückzahlung schaffen: Ist eine nationale Beihilfe gemäß EG-Recht zu Unrecht gewährt worden, müsste die Rückzahlung in den EU-Haushalt fließen. In diesem Fall müssten nationale Regierungen mögliche positive Beschäftigungs- und technische 'Spill-over'-Effekte gegen die Belastung ihres Haushalts aufrechnen, was die Attraktivität einer bewussten unzulässigen Beihilfegewährungen erheblich mindern dürfte.

Die Ausführungen zeigen, dass zwar die Beihilfeaufsicht durch die Kommission grundsätzlich zu begrüßen ist, allerdings bietet auch sie keine Gewähr für eine vollständige und ökonomisch sinnvolle Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen. Daher bleibt die Forderung nach einer generellen Verkleinerung der Subventionshaushalte in den Mitgliedstaaten und eine Beschränkung der Beihilfen für Unternehmen auf wenige Ausnahmefälle weiterhin aktuell. Ob dies eine realistische politische Perspektive darstellt, kann jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Osterweiterung der EU bezweifelt werden. So wird z.B. in der Politik bereits der Ruf laut nach einer nachsichtigeren Haltung der Kommission gegenüber Beihilfen zu Gunsten von Betrieben in Grenzgebieten, die vor einer kostengünstiger produzierenden mittel- und osteuropäischen Konkurrenz geschützt werden sollen.¹⁶

Anmerkungen

- 1 Binnenmarktanzeiger, Ausgabe Nr. 5 (2. Dezember 1999); http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/update/score/score5de.pdf (22.3.1999).
- 2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt [KOM (99) 624].
- 3 Annahme eines Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche [KOM (99) 352].
- 4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 90/619/EWG, 97/7/EG und 98/27/EG; Annahme durch die Kommission [KOM (99) 385].
- 5 Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs [KOM (99) 427].
- 6 ABL L 13 v. 19.1.2000.
- 7 Richtlinie 85/374/EWG geändert durch Richtlinie 99/34/EG.
- 8 Mitteilung der Kommission an den Rat „Koordination der Steuerpolitik in der Europäischen Union – Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs“ [KOM (97) 495].
- 9 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft [KOM (98) 295].
- 10 Vgl. für die folgenden Ausführungen Heine-mann, Friedrich: Steuerpolitik im EU-Binnenmarkt: Harmonisierung oder Wettbewerb?, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Jg. 6 (1999), S. 179-186.
- 11 Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7.5.1998, Abl. Nr. L 142/1 v. 14.5.1998.
- 12 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates v. 22.3.1999 über Vorschriften für die Anwendung von Art. 88 des EG-Vertrages, Abl. Nr. L 83 vom 27.3.1999.
- 13 Vgl. für die Problematik von Beihilfen an öffentliche Unternehmungen Soukup, Karl: Die Mittelzuflührungen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Beihilfeaufsicht der EU-Kommission, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU), Band 18 (1995), S. 16-41, Harbord, David; Yarrow, George: State aids, restructuring and privatisation, in: European Commission, Directorate-General for Economic and Financial Affairs (ed.): State aid and the Single Market, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften, 1999, S. 89-131.
- 14 Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten (93/C307/03), Abl. C 307 v. 13.11.1993, S. 3-14.
- 15 Vgl. Lübbig, Thomas: Neue Entwicklungen im Beihilferecht der Europäischen Gemeinschaften, in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Jg. 49 (1999), S. 249-256.
- 16 Vgl. o.V., in: Süddeutsche Zeitung v. 13.3.2000, S. 26.

Weiterführende Literatur

- Calingaert, Michael: Creating a European Market, in: Laura Cram; Desmond Dinan; Neill Nugent (Hrsg): Developments in the European Union, Hampshire, London (MacMillan), 1999, S. 153-173.
- Wehmeier, Axel: „Ein Europa – ein Markt – ein Recht?“. Eine verfassungsökonomische Analyse, Köln (Institut für Wirtschaftspolitik), 1999.
- Weindl, Josef; Woyke, Richard: Europäische Union – Institutionelles System, Binnenmarkt sowie Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages, 4. Aufl., München u.a. (Oldenbourg), 1999.